



Parlamentsdirektion
Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und
Digitalisierung
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 28. Mai 2026
GZ 2026-0.442.934

**Bundesgesetz, mit dem das Fachhochschulgesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
geändert werden (Initiativantrag 865/A 18. GP)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit E-Mail vom 20. Mai 2026 erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Initiativantrages. Er hält dazu fest, dass er – angesichts der kurzen Stellungnahmefrist bis 28. Mai 2026 – lediglich auf ausgewählte Regelungsgegenstände aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle eingehen kann. Eine tiefergehende und umfassendere Begutachtung ist aufgrund der eingeräumten Frist nicht möglich.

(1) Mit dem Entwurf sind u.a. der Ersatz des Begriffs „Studienplan“ durch die Bezeichnung „Curricula“, Vereinfachungen bei Programmakkreditierungen (Verfahrensvereinfachung durch die AQ Austria) und die Beseitigung von Redundanzen geplant.

(2) § 29 Abs. 3 des Hochschul-QualitätssicherungsG (HS-QSG) i.d.F. Art. 2 Z 3 des Entwurfes enthält eine Ausweitung der Aufsichtsmittel der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria). Nunmehr sollen auch Auflagen erteilt werden können, damit es im Falle der Feststellung von Mängeln nicht zu einem sofortigen Erlöschen der Akkreditierung kommen muss.

Aus der Sicht des RH sollte eine kontinuierliche begleitende Aufsicht über Fachhochschulen und Studiengänge hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen als Aufgabe der AQ Austria verankert werden. Auch sollte die inhaltliche Ausgestaltung der Aufsicht (z.B. Modalitäten, periodische Abstände) konkretisiert werden.

Der RH weist dazu darauf hin, dass der vorliegende Entwurf den Aufsichtsmitteln durch die AQ Austria weder unmittelbar eine größere Bedeutung zumisst, noch im Entwurf eine inhaltliche Konkretisierung der Aufsicht erfolgt.

(3) Gemäß § 36 Abs. 18 HS-QSG i.d.F. Art. 2 Z 4 des Entwurfes sind die Fachhochschulen verpflichtet zwischen 1. Jänner 2027 und 31. Dezember 2031 ein Audit durch die AQ Austria durchführen zu lassen.

Dies wird zu Mehreinnahmen bei der AQ Austria führen.

Der RH verweist dazu auf die Empfehlung in seinem Bericht „Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten“, Reihe Bund 2020/26, TZ 17, im Rahmen der Finanzplanung Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um den Anteil der eigenen Erlöse der AQ Austria im Verhältnis zu den Bundesmitteln zu erhöhen. Diese Empfehlung wird im übermittelten Entwurf – wenn auch durch eine gesetzgeberische Maßnahme zeitlich befristet und nicht im Wettbewerb – berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat